

MERKBLATT BETREFFEND ANSETZUNG UND ERSTRECKUNG VON FRISTEN ÜBER WEIHNACHTEN / NEUJAHR 2017 / 2018

Das BRG bleibt vom 23. Dezember 2017 bis und mit 2. Januar 2018 geschlossen.

Vernehmlassungsfrist mit Eingangsverfügung

Es werden immer 30 Tage angesetzt; auch bei Fristablauf während der Weihnachtsferien. Die gesetzliche Frist kann weder erstreckt noch abgenommen werden.

Ansetzung der Frist für Replik/Duplik (nicht erstreckbar)

bis 30. November 2017 \rightarrow 20 Tage ab 1. Dezember bis 22. Dezember 2017 \rightarrow 30 Tage ab 3. Januar 2018 \rightarrow 20 Tage

Andere Fristen

Diese werden so angesetzt, dass sie nicht in den Weihnachtsferien ablaufen; d.h. Ablauf bis 21. Dezember 2017 (zweitletzter Arbeitstag im alten Jahr) oder ab 5. Januar 2018 (dritter Arbeitstag im neuen Jahr).

Alle Fristansetzungen basieren auf der Annahme, dass die Verfügungen des BRG am Tag nach dem Versand zugestellt bzw. abgeholt werden.